



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2014
2	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“
3	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 80 „Nördlich der Gustav-Moll-Straße“
4	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“
5	13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2014 ist gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- im **Rathaus Beckum, Weststraße 46, Bürgerbüro, Raum Nr. 21,**
zu folgenden Tageszeiten:

montags	08:00 Uhr – 13:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 16:30 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr – 13:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
samstags	10:00 Uhr – 12:00 Uhr
- im **Bürgerbüro Neubeckum, ehemaliges Rathaus, Hauptstraße 52, Raum Nr. 112,**
zu folgenden Tageszeiten:

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat für Einwohnerinnen und Einwohner zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit von

Donnerstag, den 14. November 2013, bis Donnerstag, den 12. Dezember 2013,

im Rathaus Beckum, Weststraße 46, Bürgerbüro, Raum Nr. 21, oder im Bürgerbüro Neubeckum, Raum Nr. 112, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, den 6. November 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

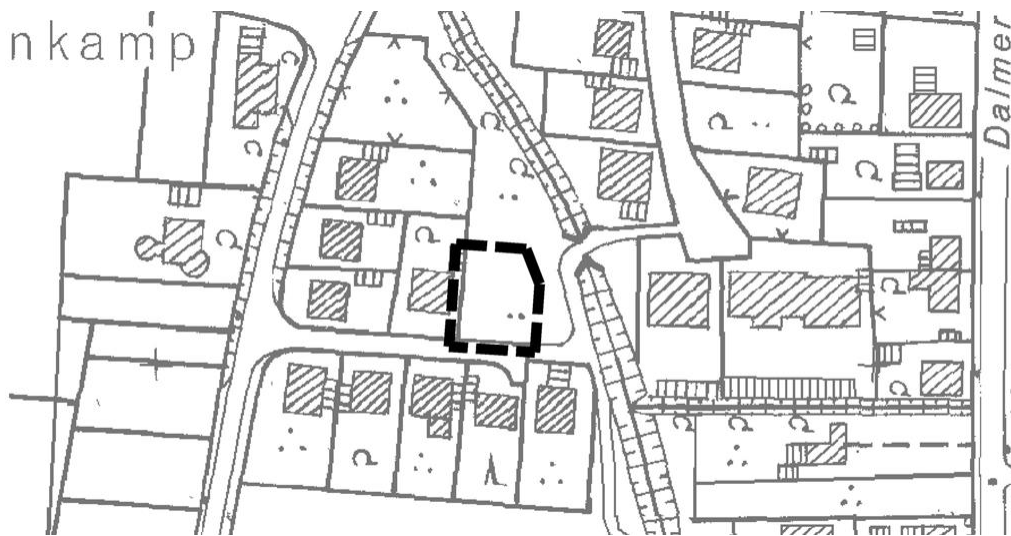
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“

Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Umgrenzung:

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Süden vom Göttricker Weg (Stichstraße)
- im Westen vom Flurstück Göttricker Weg Nr. 25
- im Norden und Osten vom angrenzenden Grünzug des Rünenkolk.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 5. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ soll auf dem Grundstück eine Wohnbaulandentwicklung ermöglicht werden.

In einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Beckum, den 7. November 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 80 „Nördlich der Gustav-Moll-Straße“

Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Der Änderungsbereich umfasst die Parzellen 120, 121, 122, 123, 127 (teilweise), 129, 132 (teilweise), 249 und 324 der Flur 302 der Gemarkung Beckum inklusive eines Abschnitts der Gottfried-Polysius-Straße. Er erstreckt sich zwischen der Parzelle des Hauses Gustav-Moll-Straße 4 im Osten entlang der Gustav-Moll-Straße nach Westen.



Übersichtsplan ohne Maßstab
 Geodatenbasis Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/ Jahr 2002

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 5. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. N 80 „Nördlich der Gustav-Moll-Straße“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. N 80 soll im Wesentlichen im zentralen Versorgungsbereich des Stadtteilzentrums Neubeckum ein Sondergebiet für den großflächigen (Lebensmittel-) Einzelhandel ausgewiesen werden.

In einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Hinweise zur 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. N 80 „Nördlich der Gustav-Moll-Straße“

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. N 80 „Nördlich der Gustav-Moll-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. N 80 „Nördlich der Gustav-Moll-Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. N 80 „Nördlich der Gustav-Moll-Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. N 80 „Nördlich der Gustav-Moll-Straße“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Beckum, den 7. November 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

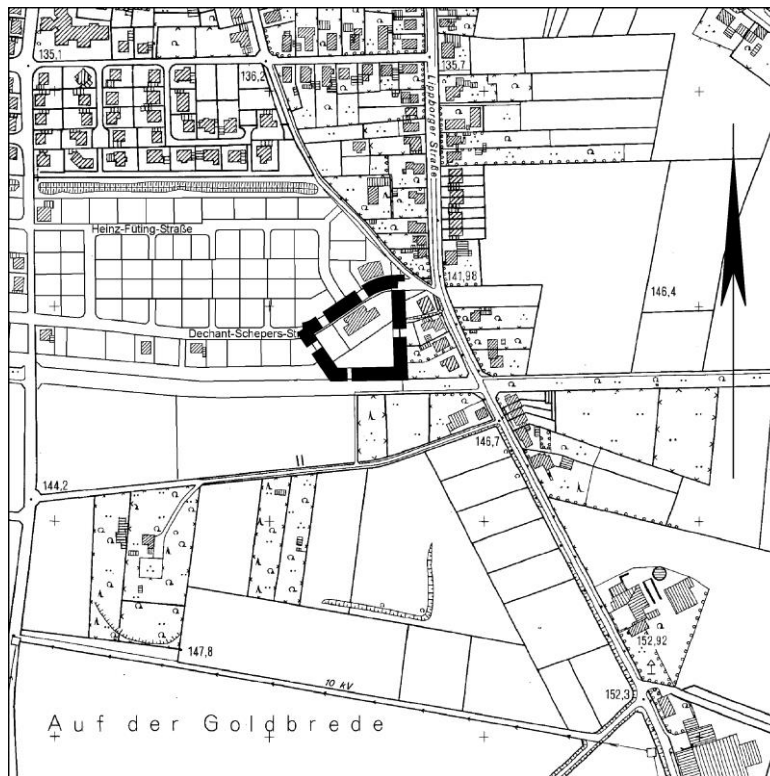
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Pflaumenallee – Ost“

- a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch**
- b) **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Umgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1455, 1484, 1513 und 1514 (teilweise) der Gemarkung Beckum, Flur 37 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden von der Dechant-Schepers-Straße,
- im Westen durch einen Fußweg zwischen Dechant-Schepers-Straße und Pflaumenallee,
- im Osten durch einen Fußweg zwischen Dechant-Schepers-Straße und Pflaumenallee im hinteren Bereich der Grundstücke Lippborger Straße 218 bis 226 und
- im Süden durch die öffentliche Grünfläche der Pflaumenallee.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

- a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch**
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 25. September 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee – Ost“ für die Flurstücke 1455, 1484, 1513 und 1514 (teilweise), Gemarkung Beckum, Flur 37 wird gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch beschlossen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee – Ost“ soll die bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesene Fläche zwischen der heutigen Kita und der Pflaumenallee als private Grünfläche mit

der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen und damit der Nutzung durch die Kita zugeordnet werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee – Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 6. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 63 „Pflaumenallee – Ost“ für die Flurstücke 1455, 1484, 1513 und 1514 (teilweise), Flur 37 Gemarkung Beckum, wird gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee – Ost“ soll die bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesene Fläche zwischen der heutigen Kindertageseinrichtung und der Pflaumenallee künftig als nichtüberbaubare Fläche im allgemeinen Wohngebiet dargestellt und damit der Nutzung durch die Kindertageseinrichtung zugeordnet werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee – Ost“ liegen in der Zeit von

Donnerstag, den 21. November 2013, bis Freitag, den 20. Dezember 2013

einschließlich im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung öffentlich aus.

Die Offenlageunterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 7. November 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

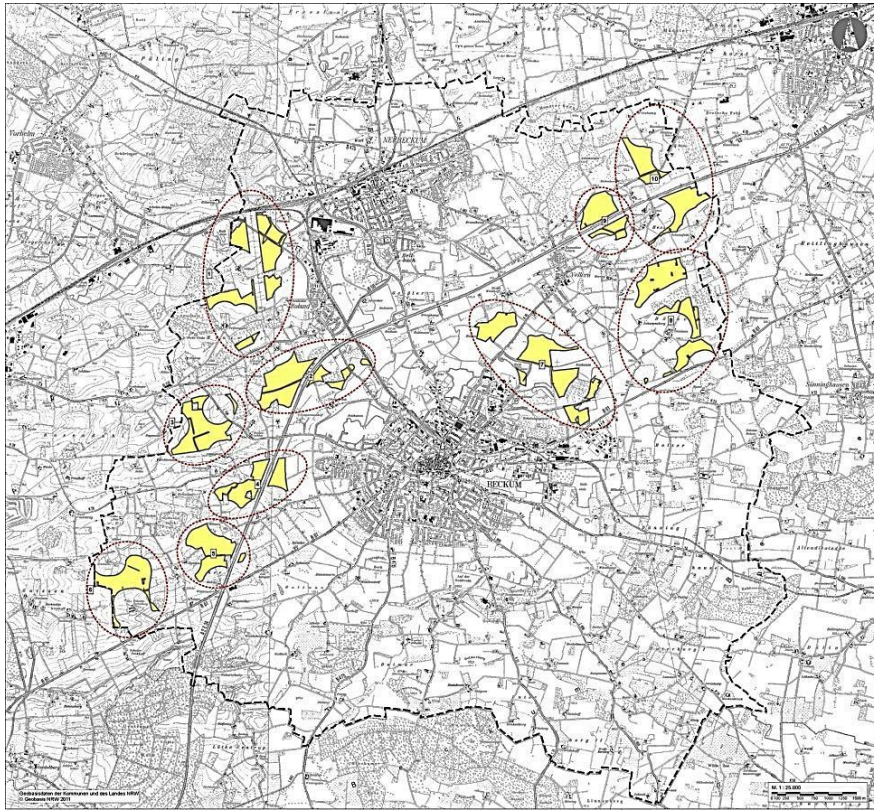
Laufende Nummer 5

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Umgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum.



a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 6. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Darstellung von Windkonzentrationszonen zur planungsrechtlichen Steuerung künftiger Windenergieanlagen erfolgen.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 6. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Masterplan Erneuerbare Energien, Teil A - Windenergie.

Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten erfolgt im Rahmen einer Bürgerversammlung. Zudem wird die Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung für die Dauer von 2 Wochen einzusehen und zu erörtern sowie Anregungen hierzu vorzubringen.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Unterlagen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert, wobei auch der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB mitzuteilen ist.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur frühzeitigen Beteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zur Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten findet

am Donnerstag, dem 21. November 2013, um 19:00 Uhr,

eine Bürgerversammlung in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum, statt.

Die Planunterlagen für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“ können darüber hinaus in der Zeit von

Freitag, den 22. November 2013, bis Freitag, den 6. Dezember 2013,

einschließlich im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung eingesehen und erörtert sowie Anregungen hierzu vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Beckum, den 7. November 2013

gezeichnet
 Dr. Karl-Uwe Strothmann
 Bürgermeister